

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 20212 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Wermelskirchen gehört zum **Wahlkreis 22 Rheinisch-Bergischer Kreis II** und ist in folgende 24 Stimmbezirke eingeteilt.

<u>Stimmbezirks- Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Lage des Wahlraums</u>
1.1	Werkstatt Lebenshilfe	Altenhöhe 11
1.2	Kindertagesstätte Wellerbusch	Wellerbusch 1
2.0	Sekundarschule	Wirtsmühler Str. 12
3.0	Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 1	Heisterbusch 12
4.0	Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 2	Heisterbusch 12
5.0	Waldschule	Am Vogelsang 20
6.0	Stadtbücherei	Kattwinkelstr. 3
7.0	Rathaus	Telegrafenstr. 29-33
8.0	Bürgerhäuser	Eich 6/8
9.0	Schwanenschule	Jahnstr. 13
10.0	Mehrgenerationenwohnen	Dabringhauser Str. 1
11.0	Städt. Kindergarten Forstring	Forstring 1
12.0	Grundschule Tente	Tente 79
13.0	Stephanus Gemeindezentrum	Kirchweg 13
14.0	Gemeindehaus Hüngrer	Hüngrer 71
15.0	Städt. Kindergarten Am Ecker	Am Ecker 70
16.1	Mehrzweckhalle Dabringhausen 1	An der Mehrzweckhalle 1
16.2	Gaststätte Fritz	Grünenbäumchen 5
17.0	Mehrzweckhalle Dabringhausen 2	An der Mehrzweckhalle 2
18.1	Grundschule Höferhof	Höferhof 52-54
18.2	Kath. Vereinshaus Grunewald	Grunewald 19
19.0	Grundschule Dhünn	Hauptstr. 25
20.1	Bauhof Sonne	Sonne
20.2	Ev. Vereinshaus Hülsen	Hülsen 16

**Stimmbezirk** und **Wahlraum**, in dem die Wahlberechtigte und der Wahlberechtigter wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, sowie dienstags von 14.00 - 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 17.30 Uhr, im Bürgerzentrum Wermelskirchen, Wahlbüro, Telegrafenstr. 29/33, eingesehen werden.

Bei den Stimmbezirken 6.0 und 7.0 handelt es sich um repräsentative Statistikstimmbezirke. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Stimmbezirken festgestellt. Nur erfolgt nach der Wahl hier eine statistische Auswertung der Anzahl der Stimmabgaben nach Altersgruppen.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerin bzw. der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre bzw. seine Person auszuweisen. Aus diesem Grund ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten und

ausgegeben wird.

### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

**Ihre bzw. seine Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll,

**Ihre bzw. seine Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Gründe für ungültige Stimmzettel sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt.

Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Wermelskirchen (Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Sie muss Ihren bzw. er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin (Wahlbüro) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie bzw. er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlbüro oder Bürgerbüro) der Bürgermeisterin abgeben.

Für die Stadt Wermelskirchen werden **8 Briefwahlvorstände** gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Bürgerzentrum, im großen und kleinen Ratssaal, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 26 Abs. 4 LWahlG) Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin anstelle der Wahlberechtigten bzw. durch einen Vertreter anstelle des

Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG)

Eine Wahlberechtigte die, bzw. ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer, bzw. seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten bzw. des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO).

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten bzw. des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wahlberechtigten bzw. des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Wermelskirchen, den 06.05.2022

Die Bürgermeisterin

gez.

Marion Lück